

## **Landratsamt Tuttlingen**

- untere Flurbereinigungsbehörde –

Zusammenlegung Irndorf  
Landkreis Tuttlingen

31.07.2024

### **Grundsätze zur Vergabe des verbliebenen Masselands (TG Flurstücke)**

1. Zur Abgabe von Angeboten sind nur Grundstückseigentümer und Nebenbeteiligte des Zusammenlegungsverfahrens Irndorf berechtigt.
2. Nebenliegende Eigentümer sind bevorzugt.
3. Nebenliegende Bewirtschafter sind bevorzugt.
4. Landwirte (Voll- und Nebenerwerbsbetriebe) sind bevorzugt vor Nichtlandwirten.
5. Die Höhe des Angebotspreises gibt erst dann den Ausschlag, wenn sich nach den vorgenannten Kriterien keine eindeutige Rangfolge ergibt.

Die Naturschutzbehörde hat ein Vorkaufsrecht für Flurstücke innerhalb der Naturschutzgebiete.

Bei der Zuweisung des Masselands sind die vorstehenden Kriterien, beginnend bei der Ziffer 1 maßgebend, sofern das Angebot angemessen ist (Mindestsumme ist der kapitalisierte Wert im Zusammenlegungsverfahren).

Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung.

Die Zuteilung der Flurstücke steht unter Vorbehalt. Auf zugeteiltes Masseland kann die untere Flurbereinigungsbehörde bis zur Unanfechtbarkeit der Abfindung zurückgreifen.

Die Flurstücke der TG waren bisher von der Kostenumlage ausgenommen. Die Erwerber verpflichten sich, die Kostenumlage in Höhe von 3 € / WE zu entrichten.

Die Zuteilung nach § 54 FlurbG ist grunderwerbsteuerpflichtig.